

Erstinformation: Simbabwe



In den Erstinformationen haben wir die Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Land in einem Dokument für Sie zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht um Wirtschaftsdaten, sondern um Aussagen zu vielfältigen Themenbereichen, die die Geschäftsaktivitäten im und mit dem Land beeinflussen können. In dieser Veröffentlichung finden Sie Informationen zu:

Allgemeines.....	2
Infrastruktur.....	2
Handel.....	3
Visabestimmungen und Einwanderung.....	6
Arbeitsgesetze.....	6
Steuern und Abgaben	7
Unternehmensgründung und Investitionsanreize.....	8
Bankwesen und Forex.....	9
Kontakt Daten	11

Allgemeines

Simbabwe ist ein Land mit großem Potenzial, vor allem im Bergbaubereich, Landwirtschaft, Tourismus und auch im herstellenden Gewerbe. Der Bildungsstand ist nach wie vor sehr hoch, allerdings hat ein Brain-Drain stattgefunden. Viele hochqualifizierte Leute sind aufgrund der wirtschaftlichen Situation ins Ausland abgewandert, und der Trend hält an.

Seit dem Regierungswechsel im November 2017 haben sich die Erwartungen auf eine schnelle wirtschaftliche Erholung leider nicht erfüllt. Das Land leidet nach wie vor an hoher Devisenknappheit, Mangel an ausländischen Investitionen, hoher Staatsverschuldung sowie Arbeitslosigkeit. Grundsätzlich sind die Simbabweer gute, kompetente und unkomplizierte Geschäftspartner. Die Rahmenbedingungen sind allerdings noch sehr schwierig. Vor allem gibt es nach wie vor sehr viele bürokratische Hindernisse. Dies schlägt sich auch in dem „Ease of Doing Business Index“ nieder. Simbabwe rangiert hier als Nummer 140 aus 190 Ländern.

Infrastruktur

Durch den wirtschaftlichen Niedergang seit 2000 ist auch die Infrastruktur stark beeinträchtigt und teilweise in einem desolaten Zustand. Die **Elektrizitätsversorgung** ist schon seit längerer Zeit eingeschränkt, entweder durch „load shedding“ (geplante Stromabschaltungen zur Entlastung des Netzes) oder durch technische Ausfälle, vielfach auch durch Vandalismus verursacht. Wegen begrenzter Finanzmittel hat der staatliche Energieversorger ZESA (Zimbabwe Electricity Supply Agency) erhebliche Probleme mit der Instandhaltung des Netzes. Eine Lösung des Problems scheint kurzfristig nicht möglich. Abhilfe schaffen der vermehrte Einsatz von Generatoren und die Installation von Solaranlagen.

Die **Wasserversorgung** ist ebenfalls unzulänglich. Das Verteilungsnetz in den Städten ist teilweise in sehr schlechtem Zustand und nicht funktionsfähig. Man ist vielfach auf private Brunnen angewiesen. Aufgrund des Klimawandels gibt es häufiger ausgedehnte Trockenperioden, die zu erheblichen Engpässen bei der Wasserversorgung führen.

Die staatliche **Eisenbahngesellschaft** NRZ befindet sich ebenfalls in einer extremen wirtschaftlichen Krise. Das Schienennetz und andere Infrastruktur sind in einem schlechten Zustand, teilweise ebenfalls bedingt durch Vandalismus. Daher ist der Transport von Personen und Gütern über das Eisenbahnnetz stark eingeschränkt und der größte Teil des Transportwesens geht über das Straßennetz.

Das **Fernstraßennetz** ist im Großen und Ganzen zufriedenstellend. Die Instandsetzung der Route Harare-Beitbridge (Südafrikanische Grenze) wird in naher Zukunft fertiggestellt sein. Die Verbindung Harare-Chirundu (Sambische Grenze) soll noch im Jahr 2024 in Angriff genommen werden. In den Städten sind die Straßen teilweise mit Schlaglöchern übersät.

Die **Telekommunikationsversorgung** ist zufriedenstellend. Es gibt einen Festnetzanbieter sowie 3 Mobilfunk-Betreiber, die auch eine relativ gute Abdeckung mit Datendiensten liefern. Die **Internetanbindung** ist ebenfalls verhältnismäßig gut. Es gibt eine Vielzahl von Internetanbietern. In den Städten gibt es ausgedehnte Glasfasernetze. Auch der Betrieb von „Starlink“ (ein satellitenbasiertes Internetdienstprogramm von der Firma SpaceX) wurde inzwischen von Regierungsseite genehmigt.

Handel

Für die Regelung des Handels ist das **“Ministry für Industry and Commerce”** zuständig. Die Website kann über das Regierungsportal www.zim.gov.zw abgerufen werden. Das Ministerium ist auch für die Vergabe von Import- und Exportlizenzen zuständig.

Ein wichtiger und effizienter Kontakt ist **„ZimTrade“**, eine Partnerschaft der Regierung und dem Privatsektor. ZimTrade (www.tradezimbabwe.com) ist hauptsächlich in der Exportförderung aktiv und beherbergt auch das Simbabwe – EU Business Information Centre (ZIM-EBIC). ZIM-EBIC ist ein Informations-Hotspot für Markt und Handelsinformation für Geschäftsabwicklung mit der EU.

Für alle Zollangelegenheiten ist die **„Zimbabwe Revenue Authority“** (ZIMRA) verantwortlich www.zimra.co.zw. ZIMRA bedient sich des ASYCUDA Systems, d.h. Einfuhrdokumente können elektronisch angefordert werden. ZIMRA arbeitet auch nach dem HS (Harmonised System Codes) System.

Importe

Die meisten Importe Simbabwes werden über eine offene, allgemeine Einfuhrlizenz (OGIL) eingeführt und erfordern keine besonderen Einfuhrlizenzen oder Genehmigungen. Für Produkte, für die Einfuhrlizenzen erforderlich sind, verwaltet das Ministerium für Industrie und Handel das Lizenzierungsverfahren. Für die Einfuhr von Waren verlangt die Regierung die folgenden Unterlagen:

- einen Frachtbrief und entsprechende Rechnungen,
- Versanddokumente wie Frachtabrechnungen und Ursprungszeugnisse, insbesondere für Produkte, die aus SADC (Southern African Development Community) -Mitgliedsstaaten und der Preferential Trade Area (PTA) eingeführt werden, und
- gegebenenfalls eine Inspektionsbescheinigung.

Die lizenzierten Güter, die dieser Vorschrift unterliegen, erfahren ständige Veränderungen und die aktuelle Liste sollte im Bedarfsfall beim Ministerium oder ZimTrade abgefragt werden.

Bestimmte Importlizenzen werden von Fachministerien und anderen Regierungsstellen vergeben. Dies sind im Einzelnen:

Zuständige Regierungsstelle	Produkte
Ministry of Agriculture, Mechanisation and Irrigation Development	Pflanzen, landwirtschaftliche und Gartenbau-Produkte. Eine Behörde im exportierenden Land muss ein Zertifikat ausstellen, welches bestätigt, dass die Güter den simbabwischen Import Bestimmungen entsprechen.
Department of Veterinary Services	Haustiere und deren Produkte
Zimbabwe Parks and Wildlife Management Authority	Wilde Tiere oder deren Produkte, sowie Trophäen
National Museums and Monuments of Zimbabwe (NMMZ)	Relikte und Denkmäler

Environmental Management Agency (EMA)	Gefährliche Substanzen (z.B. Chemikalien, Öle, Treibstoffe) und Düngemittel
Registrar of Firearms	Schusswaffen
Medicines Control Authority	Pharmazeutische Produkte

Aktuelle Details zu den erforderlichen Dokumenten sollten in jedem Fall bei der zuständigen Spedition bzw. „Clearing Agent“ abgefragt werden.

Export

Im Allgemeinen können Güter aus Simbabwe unter der „Open General Export License (OGEL)“ frei ausgeführt werden, ohne dass eine Export Lizenz benötigt wird. Bestimmte Güter unterliegen jedoch Beschränkungen und erfordern eine „Export Permit“ die beim Ministry of Industry und Commerce beantragt werden muss. Da die Art der Produkte, die eine entsprechende Lizenz benötigen, sich ständig verändert, sollte die aktuelle Lise beim Ministerium oder ZimTrade angefragt werden.

In bestimmten Fällen müssen Lizenzen bei Fachministerien oder anderen Regierungsstellen beantragt werden wie:

- Ministry of Agriculture, Mechanisation and Irrigation Development;
- Ministry of Industry and Commerce;
- Ministry of Energy and Power Development;
- Minerals Marketing Corporation of Zimbabwe;
- Ministry of Environment, Water and Climate;
- Forestry Commission of Zimbabwe;
- Parks and Wildlife Authority;
- Reserve Bank of Zimbabwe;
- Agricultural Marketing Authority;
- Environmental Management Agency.

Teilweise müssen die Lizenzen in regelmäßigen Abständen erneuert werden, welches einen erheblichen administrativen Aufwand erfordert und leider oft Zeitverzögerungen unterliegt.

Die folgenden Dokumente müssen durch die lokale Spedition der Steuerbehörde ZIMRA vorgelegt werden:

- Copy of CD1 Form
- Certificates of Origin (*falls erforderlich*)
- Commercial Invoice
- Suppliers invoice
- Original Export Permits/licences (*falls erforderlich*)
- CITES permit (*falls erforderlich*)

ZIMRA erstellt dann ein Bill of Entry Form 21, welches die Genehmigung zum Export darstellt. Auch hier sollten die aktuellen Erfordernisse bei der Spedition oder Clearing Agent abfragt werden.

Handelsabkommen

Es gibt bilaterale Handelsabkommen mit: Botswana, Malawi, Mosambik und Namibia.

Die Abkommen enthalten im Wesentlichen gegenseitige Zollbefreiungen; bis auf einige Ausnahmen und Bestimmungen zu lokal produzierten Anteilen.

Regionale Handelsabkommen bestehen mit der Southern African Development Community (SADC) und dem Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) Free Trade Area und dienen der Liberalisierung und Implementierung vorteilhafter Handelsabkommen der Mitgliedsländer.

Die African Continental Free Trade Area (AfCFTA) nimmt langsam Formen an und soll einen einheitlichen kontinentalen Markt für Waren und Dienstleistungen in Afrika schaffen. Darüber hinaus sollen Handelsprobleme, wie unterschiedliche Vorschriften von einem afrikanischen Land zum anderen verringert werden. 54 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union (AU) haben das Abkommen über die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone (AfCFTA) unterzeichnet (nur Eritrea nicht) und 48 haben es ratifiziert. (Stand September 2024)

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas (ESA) und der Europäischen Union besteht ein Interimsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung.

Das Interims-WPA EU-ESA wurde von der EU und Mauritius, den Seychellen, Madagaskar und Simbabwe unterzeichnet als **IEPA (Interim Economic Partnership Agreement)**

Das Interimsabkommen enthält Bestimmungen über Ursprungsregeln, Entwicklungszusammenarbeit, Fischerei, handelspolitische Schutzinstrumente und Streitbeilegung. Dieses Abkommen ist der erste Schritt zu einem umfassenderen Abkommen. Das Interims-WPA konsolidiert den zollfreien, quotenfreien Marktzugang, den die EU allen Exporten bietet aus den vier ESA-Staaten. Die beteiligten ESA-Länder werden ihre Märkte schrittweise über 15 Jahre für EU-Exporte öffnen.

Handelsvertreter/ Distributoren finden

Es gibt in Simbabwe eine Vielzahl von kompetenten Firmen und Einzelpersonen, die sich als Handelsvertreter und Distributoren eignen. Gern unterstützt die AHK bei der Vermittlung von potenziellen Partnern. Eine weitere Anlaufstelle wäre auch hier ZimTrade, die über ein umfassendes Firmenverzeichnis verfügt und auch Hinweise zur Eignung geben kann. Ggf. können auch Informationen über Unternehmensverbände, wie z.B. die Confederation of Zimbabwe Industries (CZI) oder Zimbabwe National Chamber of Commerce (ZNCC) abgefragt werden. Eine gesunde Vorsicht bei der Auswahl des Partners ist in jedem Fall empfehlenswert.

Visabestimmungen und Einwanderung

Zuständig für Visa und Einwanderung ist das **Department of Immigration** www.zimimmigration.gov.zw, welches dem Innenministerium unterstellt ist.

Geschäftsreisende mit EU-Pass und verschiedene andere Länder erhalten ihr Visum am Flughafen oder Grenzübergang gegen eine Gebühr von 30 US \$. Das Visum ist 30 Tage gültig und kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Ausnahmen z.B. für 2 Wochen sind möglich, liegen aber im Ermessen des zuständigen Beamten. Visa für doppelte Einreise kosten 45 US \$ und für mehrfache Einreisen 55 US \$. Im letzteren Fall wird jedoch ein Firmenbrief mit entsprechender Begründung verlangt.

Für eine **befristete Arbeitsgenehmigung** (Temporary Employment Permit, **TEP**) ist die Vorlage umfangreicher, ins Englische übersetzter Dokumente einschließlich notarieller Beglaubigung erforderlich. Die Kosten betragen 500 US \$.

Eine **permanente Aufenthaltsgenehmigung** kann nach 5 Jahren gegen eine Gebühr von 500 US \$ beantragt und nach Vorlage zusätzlicher Dokumente genehmigt werden.

Investoren können eine sogenannte **Investors Residence Permit** beantragen; ebenfalls gegen Zahlung von 500 US \$.

Die zu liefernden Unterlagen für die o.g. Genehmigungen sind auf der Website ersichtlich.

Es ist in jedem Fall ratsam, vor der Beantragung von längeren Aufenthaltsgenehmigungen persönlichen Kontakt mit der Einwanderungsbehörde aufzunehmen und die Erfordernisse abzuklären.

Es kann auch die Hilfe von Agenturen in Anspruch genommen werden, wie z.B. International Visa: info@international-visas.net

Arbeitsgesetze

Zuständig für Arbeitsgesetze und das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist das „Ministry of Labor and Social Welfare“, www.mpslsw.gov.zw.

Simbabwe hat eine gut regulierte Arbeitswelt. Die wichtigsten Gesetzesvorschriften sind der Labour Act [Chapter 28:01] („**the Labour Act**“) ergänzt am 26. August 2015 und der zugehörigen Labour National Employment Code of Conduct Regulations, 2006 („**the NEC Regulations**“). Der Labour Act regelt auch Sektor spezifische Arbeitsstandards durch sogenannte „Collective Bargaining Agreements“ („CBAs“). Die zugehörigen Bestimmungen werden durch Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerverbände verhandelt, wie zum Beispiel Mindestlöhne, Mindest- und maximale Arbeitszeiten, Überzeitregelungen, Regelungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etc.

Ausländische Arbeitnehmer können beschäftigt werden gemäß des Immigration Act [Chapter 4:02].

Streitigkeiten können beim Ministry of Labour zur Schlichtung weitergeleitet werden. Bei Nichteinigung kann das Arbeitsgericht (Labour Court) angerufen werden. Für den Fall, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber einem „National Employment Council“ („NRC“) angehören, kann eine Vermittlung auch über dieses Gremium erfolgen.

Steuern und Abgaben

Neue Firmen müssen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Registrierung bei der simbabwischen Steuerbehörde **ZIMRA „Zimbabwe Revenue Authority“** angemeldet werden, siehe www.zimra.co.zw. Alle Firmen sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat einen sogenannten „Public Officer“ zu benennen, der für alle Kontakte in steuerlichen Angelegenheiten zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich jedoch, eine lokale Steuerberatungsfirma zu involvieren, da der Umgang mit der Steuerbehörde oft komplex ist.

Es gibt direkte und indirekte Steuern. Das Steuersystem ist quellenbasiert. Zwischen Deutschland und Simbabwe gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen www.bundesfinanzministerium.de.

Direkte Steuern

Lohnsteuer (Pay As You Earn, **PAYE**): Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmer innerhalb von 14 Tagen bei der Steuerbehörde zu registrieren. Es gibt Steuerfreibeträge und Progression. Hier gibt es allerdings, wegen des inflationären Umfelds, häufige Veränderungen.

Kapitaleinkünfte sowie Kapitalgewinne sind zu versteuern (**Capital Gains Tax**; derzeit 20%). Dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen.

Unternehmenseinkommen werden seit 01.01.2020 als **Corporate Tax** mit 25% auf den Unternehmensgewinn versteuert. Hier sind vierteljährliche Vorauszahlungen auf den erwarteten Gewinn zu entrichten.

Indirekte Steuern

Die **Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT)** beträgt zurzeit 15 %. Erhoben wird sie auf den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen innerhalb Simbabwes, sowie auf Importwaren. Sie ist eine Mehrphasensteuer, bei der der Endverbraucher letztendlich die Steuer bezahlt.

Güter und Dienstleistungen ins Ausland fallen nicht unter die Mehrwertsteuerregelung.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 25.000 US \$ sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Die **Intermediate Money Transfer Tax (IMTT)** ist eine Besonderheit in Simbabwe. Hier werden bei jeder elektronischen Transaktion (Banküberweisung, mobiler Zahlungsverkehr, etc.) 2% an die Steuerbehörde abgeführt. Dies dient der Verringerung des Staatsdefizits und der Besteuerung des informellen Sektors.

Unternehmensgründung und Investitionsanreize

Der **Zimbabwe Companies Act** [Chapter 24:03] regelt die Verfassung, Gründung, Registrierung, Administration und Liquidation von Unternehmen in Simbabwe. Es gibt folgende Unternehmensformen:

Private & Public Companies

Diese Gesellschaften sind die am meisten verbreitete Unternehmensform in Simbabwe.

„**Private Companies**“ sind GmbH-ähnlich und erhalten daher auch den Zusatz „Limited“. Die Firmen können zwischen 2 und 50 Anteilseigner haben.

„**Public Companies**“ sind Aktiengesellschaften, mit mindestens zwei und nach oben unbegrenzter Anzahl von Anteilseignern.

Partnerschaften

Dies ist eine weniger regulierte Unternehmensform, welche eine schriftliche Vereinbarung der Partner mit entsprechenden Regelungen zum Betriebsgeschehen enthält. Juristisch unterliegt diese Form der allgemeinen Gesetzgebung.

Ausländische Firmen

Firmen, die außerhalb Simbabwes registriert sind, können eine Betriebsstätte in Simbabwe, entweder als Zweigstelle oder Niederlassung, eröffnen. Hierzu ist zunächst ein Antrag an das „Ministry of Justice“ erforderlich. Wenn die Genehmigung vorliegt, kann die Betriebsstätte beim „Registrar of Companies“ registriert werden. Hier empfiehlt sich, ein kompetentes Rechtsanwaltsbüro einzuschalten.

Special Purpose Vehicles

Dies ist die bevorzugte Unternehmensform für Investoren, die sich in Private Public Partnerships („PPPs“) engagieren. Diese Organisationsform wird häufig als Private Company mit der Regierung als Anteilseigner verwendet.

Investitionen

Für inländische und ausländische Investoren ist die „Zimbabwe Investment and Development Agency“ (ZIDA) die Anlaufstelle, siehe www.zidainvest.com. ZIDA wurde 2020 durch die Zusammenlegung von ZIA (Zimbabwe Investment Authority) und der SEZ (Special Economic Zones) Authority gegründet.

ZIDAS Aufgabe ist es, lokale und ausländische Direktinvestitionen in Simbabwe zu erleichtern. Hierzu werden potenzielle Investoren zu Investitionsmöglichkeiten, rechtlichen Anforderungen, Geschäftsabläufe und damit verbundene Kosten beraten.

Man unterscheidet grundsätzlich 3 Arten von Investitionen:

1. Allgemeine Investition: Dies beinhaltet die Gründung eines privaten Unternehmens, wobei man als ausländisches Unternehmen bis zu 100 % Anteil besitzen kann.
2. Öffentlich-private Partnerschaft: Dies gilt für eine Zusammenarbeit mit der Regierung, einer lokalen Behörde oder einem staatlichen Unternehmen.
3. Sonderwirtschaftszone: ZIDA benennt und reguliert Sonderwirtschaftszonen (SEZ). Man kann sich für die Entwicklung einer Sonderwirtschaftszone, den Betrieb einer Sonderwirtschaftszone oder die Führung eines Unternehmens in einer Sonderwirtschaftszone bewerben.

ZIDA unterhält ebenfalls ein sogenanntes „**One Stop Shop Investment Centre**“ (OSSIC), welche Informationen über alle Prozesse zur Errichtung der Betriebstätte wie Firmenregistrierung, Registrierung bei der Steuerbehörde, Arbeitsgenehmigungen, Investitionsanreize, etc. liefert, sowie über die eventuelle Beteiligung von Fachministerien und anderen Regierungsstellen.

Es gibt bestimmte Bereiche, die nur für lokale Investoren zugänglich sind, wie öffentlicher Verkehr (Busse, Taxis, etc.), Einzelhandel, Frisörgeschäfte, Bäckereien, etc. Details können bei ZIDA abgefragt werden.

Es gibt steuerliche Investitionsanreize, die im Allgemeinen eine Steuerbefreiung von der „Corporate Tax“ für die ersten 5 Jahre vorsehen. Die steuerliche Behandlung danach ist sektorspezifisch und auch verhandelbar. So ist beispielsweise die Besteuerung des herstellenden Gewerbes abhängig vom Anteil der Exporte. Zollbefreiung für Ausrüstung ist ebenfalls in den meisten Fällen möglich.

Weitere Details sind auf der ZIDA-Website ersichtlich: <https://zidainvest.com/>

Bankwesen und Forex

Simbabwe verfügt über ein gut entwickeltes Bankwesen, welches im Wesentlichen dem britischen Bankensystem entspricht. Die **Reserve Bank of Zimbabwe (RBZ)** ist die Zentralbank, die zuständig für die Geldpolitik ist. Das Bankensystem besteht hauptsächlich aus Geschäftsbanken sowie Handelsbanken, Bausparkassen, Entwicklungsfinanzinstitute und Mikrofinanzinstitutionen.

Der Bankensektor unterliegt dem „Banking Act“ [Chapter 24:20] und dem „Microfinance Act“ mit der Reservebank als zuständige Aufsichtsbehörde.

Die führenden Banken in Simbabwe sind: CBZ Bank, ZB Bank, BankABC, Steward Bank und Agricultural Development Bank of Zimbabwe (Agribank). Ausländische Banken sind Nedbank, Ecobank, Stanbic Bank, Standard Chartered und Barclays Bank (jetzt First Capital Bank).

Durch die mangelnde Liquidität im Lande ist das Kreditgeschäft stark eingeschränkt und damit auch die Gewinnmargen der Banken. Dies wird durch hohe Gebühren kompensiert. Hierzu kommt die IMMT (Intermediate Money Transfer Tax) von 2 %, welche Transaktionen verteuert. Die Banken arbeiten durch die strenge Regulierung sehr bürokratisch und mit entsprechenden Zeitverzögerungen.

Es gibt Devisenbewirtschaftungen, die unter dem

- Exchange Control Act [Chapter 22:05]
- Foreign Exchange Guidelines
- External Loans and Exchange Control Review Committee Guidelines und
- Reserve Bank Directives

geregelt sind.

Das ausführende Organ ist das Exchange Control Review Committee (ELECRC), welches Anträge zum Zufluss und Abfluss von Devisen regelt.

Die Regulierungen sind teilweise liberal. So unterliegt beispielsweise die Überweisung von Dividenden an ausländische Anteilseigner keiner Genehmigungspflicht. Durch die extreme Devisenknappheit sind jedoch auch hier lange Wartezeiten möglich

Die **Währungssituation** in Simbabwe ist äußerst kompliziert und für einen Außenstehenden nicht immer direkt verständlich. In den 2000er Jahren führte extreme Hyperinflation zur Abschaffung des Simbabwe-Dollars und zur Nutzung ausländischer Währungen, wie des US-Dollars. 2019 wurde der Simbabwe-Dollar wieder eingeführt und im März 2024 folgte die Einführung der goldgedeckten Währung Zimbabwe Gold (ZIG). Die Absicht der Regierung und der Zentralbank ist den ZIG mittel- und langfristig als einzig gültige Währung zu etablieren. Zurzeit werden jedoch ca. 80% aller Transaktionen noch in US \$ abgewickelt, was auch den Bargeldumlauf einschließt. Aufgrund der negativen Erfahrungen aus den Zeiten der Inflation, gibt es noch kein Vertrauen innerhalb der Bevölkerung in den ZIG als Wertspeicher.

Die aktuelle Währungssituation (September 2024) in Simbabwe, nach der Einführung des Zimbabwe Gold (ZIG), bleibt nach wie vor komplex und von vielen Unsicherheiten geprägt. Die Einführung der goldgedeckten Währung zeigt das Bemühen der Regierung, innovative Lösungen für die anhaltenden wirtschaftlichen Probleme zu finden. Doch der Erfolg dieser Maßnahmen wird von ihrer Umsetzung und dem Vertrauen der Bevölkerung in die neuen Systeme abhängen.

Kontakt Daten

Die in diesem Dokument zu findenden Informationen wurden durch den ehrenamtlichen Vertreter der AHK für das Südliche Afrika in Harare, Simbabwe zusammengestellt. Für weitere Unterstützung und Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bernd Doppelfeld

Ehrenamtlicher Repräsentant Simbabwe

AHK für das Südliche Afrika
P.O. Box 87078, Houghton 2041
47, Oxford Road, Forest Town, 2193
Johannesburg, Südafrika

Tel: +263 778007544

E-Mail: harare@germanchamber.co.za

www.germanchamber.co.za